Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/2125

Antrag

der Abgeordneten Dr. Schmidt (Wuppertal), Bading, Margulies und Genossen

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundsteuergesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Grundsteuergesetz (GrStG) vom 1. Dezember 1936 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 519), geändert durch die Gesetze vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I S. 341) und vom 12. April 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 425) wird wie folgt geändert:

In § 4 Ziff. 9 Buchstabe a werden nach dem Wort „Schienenwege" die Worte „sowie die öffentlichen Grünanlagen, Spiel- und Sportplätze" angefügt.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 1. April 1964

Dr. Schmidt (Wuppertal)
Adorno
Benda
Burgemeister
Dr. Elbrächter
Dr. Even (Düsseldorf)
Dr. Hesberg
Dr. Kanka
Dr. Kopf
Dr. Löhr
Memmel
Dr. Müller-Hermann
Ruf
Spies
Bading
Bauer (Würzburg)
Dr. Bechert
Brünen
Haase (Kellinghusen)
Jacobi (Köln)
Jahn
Liehr
Dr. Morgenstern
Dr. Müller-Emmert
Peters (Norden)
Rehs
Ritzel
Schmitt-Vockenhausen
Margulies
Frau Dr. Diemer-Nicolaus
Dr. Dörinkel
Eisenmann
Dr. Hamm (Kaiserslautern)
Hammersen
Frau Dr. Kiep-Altenloh
Dr. Kohut
Mauk
Mertes

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Begründung

Die beantragte Änderung will keine neuen Steuerprivilegien gewähren, sondern den gesetzgeberischen Zweck der geltenden Bestimmung klarstellen.

Die zunehmende Zusammenballung unserer Bevölkerung in bestimmten Gebieten und das damit zusammenhängende Wachstum unserer Städte macht die Beschaffung des notwendigen Erholungsraumes und die Anlage von Spiel- und Sportplätzen zu einer immer dringlicheren Aufgabe unserer Städte und Gemeinden, um der Technisierung unseres Lebens entgegenzuwirken und die Volksgesundheit zu erhalten. Die fortlaufende Verknappung des zur Verfügung stehenden Grund und Bodens zwingt die zuständigen Stellen dabei oft zur Mobilisierung der letzten Reserven. Die private Initiative sollte deshalb soweit wie möglich gefördert werden.

Ein Hindernis bei der Bereitstellung von privatem Grund und Boden zur Errichtung von öffentlichen Grünanlagen, Spiel- und Sportplätzen stellt die Tatsache dar, daß nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofes (vgl. Bundessteuerblatt 1962 III S. 51) der Eigentümer eines Grundstückes, der dieses zur Errichtung einer öffentlichen Grünanlage zur Verfügung stellt, ohne das Eigentum daran aufzugeben, nicht von Grundsteuer befreit werden kann.

Nach § 4 Abs. 1 Buchstabe a des Grundsteuergesetzes in der Fassung vom 10. August 1951 (Bundesgesetzbl. S. 519) ist nur der Grundbesitz des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes von der Grundsteuer befreit, wenn der Grundbesitz von dem Eigentümer für einen öffentlichen Dienst oder Gebrauch benützt wird, zu dem auch die Errichtung einer öffentlichen Grünanlage gehört.

Ohne Rücksicht auf die Person des Eigentümers — also auch, wenn es sich um Grundstücke handelt, die nicht der öffentlichen Hand gehören — sind dagegen nach § 4 Ziff. 9 Buchstabe a GrStG die dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege, Plätze, Brücken, künstlichen Wasserläufe, Häfen und Schienenwege von der Grundsteuer befreit. Nach der bereits erwähnten höchstrichterlichen Rechtsprechung muß diese Bestimmung jedoch so eng ausgelegt werden, daß Grundstücke, die zur Errichtung einer öffentlichen Grünanlage zur Verfügung gestellt werden und im Eigentum des Grundbesitzers verbleiben, nicht von der Grundsteuer befreit werden können. Nach dieser Entscheidung dienen solche Grundstücke nicht dem „öffentlichen Verkehr", sondern der öffentlichen Erholung. Der wesentliche Vorzug einer Grünanlage bestehe gerade in der Fernhaltung des öffentlichen Verkehrs.

Diese Rechtslage kann im Interesse der Beschaffung des notwendigen Erholungsraumes jedoch nicht hingenommen werden. Wie auch die Grundsteuerrichtlinien in Abschnitt 62 feststellen, ist es der Grundgedanke für die Befreiung von der Grundsteuerpflicht nach § 4 Ziff. 9 GrStG, „solchen Grundbesitz zu begünstigen, der zwangsläufig privatwirtschaftlichen, nutzbringenden Zwecken entzogen ist, weil er . . . dem öffentlichen Verkehrsinteresse oder dem allgemeinen Besten dient". Die enge Begrenzung der Steuerbefreiung auf Grundstücke, die dem Verkehr im engeren Sinne dienen, vermag deshalb dem Zweck dieser Vorschrift nicht gerecht zu werden. Die Widmung eines Grundstückes für die öffentliche Erholung muß der Widmung für den öffentlichen Verkehr gleichgestellt werden, weil auch dadurch in gleicher Weise die private Nutzung für das öffentliche Wohl aufgeopfert wird.

Die gleiche Erwägung muß auch für die Errichtung von Spiel- und Sportplätzen auf privaten Grundstücken gelten. Auch diese sind nach der höchstrichtlichen Rechtsprechung zu § 4 Ziff. 9 Buchstabe a GrStG nicht von der Grundsteuer befreit, weil sie nicht dem öffentlichen Verkehr, sondern nur dem öffentlichen Interesse gewidmet seien. Bei ihnen wird die Notwendigkeit der beantragten Änderung aber noch sinnfälliger, weil nach § 4 Ziff. 4 GrStG selbst Sportplätze, die nicht der Öffentlichkeit zugänglich sind, von der Grundsteuer befreit sind, sofern sie von einem anerkannten Sportverein für sportliche Zwecke benutzt werden.

Durch die Beschränkung der beantragten Steuerbefreiung auf öffentliche Grünanlagen, Spiel- und Sportplätze soll sichergestellt werden, daß nur solche Grundstücke befreit werden, die von seiten der zuständigen Behörde dem öffentlichen Erholungs-, Spiel- und Sportzweck gewidmet sind. Die Öffnung für das Publikum durch den Eigentümer selbst reicht dazu nicht aus.

Anlage

Grundsteuergesetz
vom 1. Dezember 1936
in der Fassung vom 10. August 1951
(Bundesgesetzbl. I S. 519)

§ 4 Befreiungen

Von der Grundsteuer sind befreit:

. . .

4. Grundbesitz eines anerkannten Sportvereins, der von ihm für sportliche Zwecke benutzt wird, unter den Bedingungen, die durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmt werden;

. . .

9. a) die dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege, Plätze, Brücken, künstlichen Wasserläufe, Häfen und Schienenwege,

b) das Rollfeld der Verkehrsflughäfen,

c) die fließenden Gewässer (Ströme, Flüsse, Bäche), die deren Abfluß regelnden Sammelbecken und die im Eigentum des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes stehenden Seen und Teiche,

d) die im Interesse der Ordnung und Verbesserung der Wasser- und Bodenverhältnisse unterhaltenen Einrichtungen der öffentlich-rechtlichen Wasser- und Bodenverbände und die im öffentlichen Interesse staatlich unter Schau gestellten Privatdeiche,

e) die Bestattungsplätze;

. . .